

133 Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung)

133 Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung).

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 06.11.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 1072/SGV. NRW. 2022),

des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919),

in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW S. 274 2005),

in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 456a 2020)

in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898)" zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 19.03.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Soweit das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Stadt Langenfeld Rhld. nur mit einem bezahlten Parkvorgang an einem Parkautomaten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend den §§ 2 bis 4 für die in § 6 aufgeführten Parkräume festgesetzt.

Ausgenommen von der Erhebung von Gebühren sind Elektrofahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), die mit einem sogenannten E-Kennzeichen versehen sind.

§ 2

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkautomaten.

§ 3

Höhe der Gebühr

Für jede angefangene volle Stunde beträgt die Parkgebühr 1,00 €. Das Kurzzeitparken (max. 15 Minuten) ist gebührenfrei.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von
montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
samstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dies gilt nicht an den Tagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Dies gilt nicht für **Schulparkplatz Freiherr-vom-Stein-Straße** montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr.

§ 5

Parkscheinnutzung

Der Parkvorgang wird soweit zulässig gegen Entrichtung der Parkgebühr digital unter Angabe des KFZ-Kennzeichens an den hierfür aufgestellten Parkautomaten oder durch Ausstellung eines Parkscheines der im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht bzw. hinterlegt werden muss, gebucht.

Das gebührenfreie Kurzzeitparken innerhalb der ersten 15 Minuten entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkvorgang unter Angabe des KFZ-Kennzeichens zu buchen oder einen Parkschein zu lösen und diesen im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen bzw. zu hinterlegen.

§ 6

Geltungsbereich

Parkgebühren werden auf folgenden öffentlichen Wegen und Plätzen erhoben für das Parken auf den dort jeweils vorhandenen Parkplätzen bzw. Stellplätzen, auf denen aufgrund der angeordneten Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Zusatzzeichen 1052-33 „nur mit Parkschein“ oder 1053-32 „Gebührenpflichtig“ das gebührenpflichtige Parken im Geltungsbereich eines Parkautomaten erlaubt ist:

Bachstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 15 bis 37, sowie Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 24 bis 30 und 34 bis 36)

Parkplatz Berliner Platz (2 Reihen Senkrechtstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nr. 32, sowie Schrägstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nrn. 36 bis 40)

Ganspohler Straße (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor Haus-Nr. 8 bis neben Haus-Nr. 10)

Hauptstraße (Längsstellplätze im Bereich gegenüber Einmündung Schulstraße, Schrägstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nrn. 43 bis 45, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 41 bis 43, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 46 bis 52, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 65 bis 67, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 69 bis 75, Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 85a bis 89, sowie Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 96 bis 100)

Johannesstraße (Längsstellplätze im Bereich zwischen Solinger Straße bis vor Haus-Nr. 9, sowie vor Haus-Nrn. 12 und 14)

Josefstraße (Senkrechtstellplätze vor Haus-Nr. 2 im Anschluss an den Wendehammer, Senkrechtstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 6 (Kindergarten), Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 11 bis 13)

Metzmacherstraße (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 2 a bis 14, sowie Längsstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 2 sowie in Verlängerung auf der Talstraße zwischen Kreisverkehr Einmündung Metzmaker Straße bis auf die Brücke Galkhausener Bach)

Fröbelstraße (Schräg- und Längsstellplätze im Bereich zwischen Metzmakerstraße und Freiherr-vom-Stein-Straße)

Schulparkplatz Freiherr-vom-Stein-Straße (2x2 Reihen Senkrechtstellplätze im Bereich gegenüber Fröbelstraße 17)

Die mit einer Parkscheibenregelung gebührenfreie Bewirtschaftung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bleibt vorbehalten. Sie werden durch die Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1040-32 Parkscheibe ... Stunden ausgewiesen:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 29.09.2015 beschlossene Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. vom 30.09.2015 außer Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 06.11.2024

In Vertretung

gez.

Christiane Schärfke